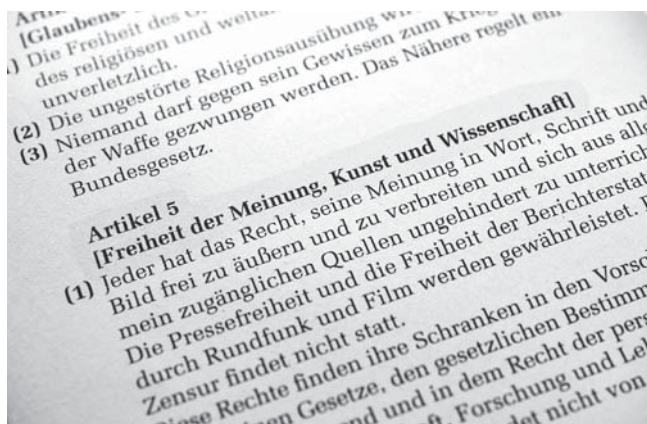


DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Meinungsfreiheit: Bundesverfassungsgericht weist auf Abwägungspflicht hin



Mit Artikel 5 des Grundgesetzes hat sich das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2016 ausgesprochen oft und intensiv beschäftigt.

Foto © Manuel Schönfeld - Fotolia

„Im Fall von Tatsachenbehauptungen, die weder erweislich wahr noch erweisenermaßen unwahr sind, ist eine Abwägungsentscheidung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht zu treffen. Jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht,

kann auch eine möglicherweise unwahre Behauptung solange nicht untersagt werden, wie zuvor hinreichend sorgfältig deren Wahrheitsgehalt recherchiert worden ist.“ Mit diesen Worten gibt die 3. Kammer des Ersten Senats des **Bundesverfassungsgerichts** im kürzlich publizierten Beschluss (28. Juni 2016 – Az.: 1 BvR

3388/14) der Beschwerde des Doping-Experten **Prof. Dr. Werner Franke** gegen das Urteil des **Hanseatischen Oberlandesgerichts** (11. Nov. 2014 – Az.: 7 U 76/11) und das Urteil vom **Landgericht Hamburg** (15. Juli 2011 – Az.: 324 O 274/07) statt. Beide Entscheidungen wurden **Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof** (Vizepräsident am Bundesverfassungsgericht und Vorsitzendem des Ersten Senats), **Prof. Dr. Johannes Masing** (Richter des Ersten Senats) und **Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, LL.M.** (Richterin am Ersten Senat) aufgehoben und die Sache an das Landgericht Hamburg zurückverwiesen.

Bei dem Fall geht es um die Doping-Vorwürfe gegen die frühere Leichtathletin **Grit Breuer**. Der Doping-Experte Prof. Dr. Werner Franke hatte in dem Prozess gegen Breuers Trainer **Thomas**

Springstein erklärt, dass die Sportlerin das Mittel Oral-Turinabol bekommen bzw. genommen hätte. Entsprechende Unterlagen sowie eine Kopie der Aussage einer Trainingskameradin gab Prof. Franke an einen Journalisten der **Welt** weiter, was zu einem daraus resultierenden Artikel aus der **Welt** vom 20. Februar 2007 führte.

Grit Breuer klagte auf Unterlassung dieser Aussagen und hatte damit sowohl beim Landgericht Hamburg als auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht Erfolg. Prof. Franke, heute 76, sah sich in seiner Meinungsfreiheit verletzt, zumal er sich sehr intensiv mit den Doping-Umständen auseinandergesetzt hatte. Nicht ganz zu Unrecht – wie jetzt das Bundesverfassungsgericht festhält. Nun müssen die Hamburger Richter noch einmal „ran“. (ps)

Schweiz: insidelaw.ch startet als Content-Plattform für juristische Services

Die digitale Transformation greift immer mehr in die Beziehung zwischen Klient und Anwalt ein und sorgt für deutlich mehr Verbindungs- und Informations-Möglichkeiten. In der Schweiz ist kürzlich die Plattform insidelaw.ch aufgebaut und freigeschaltet worden. Entwickelt wurde

das Portal von der Züricher Digital-Agentur Dream Production AG. Über diese Plattform wird Anwälten und Kanzleien die Möglichkeit geboten, sich über Fachbeiträge zu positionieren und auf diese Weise auch potentielle Auftraggeber auf sich aufmerksam zu machen.

Ziel von **www.insidelaw.ch** ist es, Leser mit juristischen Fragen Zugang zu einer Sammlung von juristischen

Tipps zu geben, heißt es in der Presse-Info der Digital-Agentur.
Fortsetzung auf Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 22 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	3-5
IMPRESSUM	5

Die 22 neuen Titel dieser Woche

B Beruf Heiler Bist Du 50.000.-wert?	N Nicht tot zu kriegen
D Der Neandertaler: Kehrt er zurück? Die Aufreißer domo domo.de Dschinni Deluxe	P PICK UP ARTIST Project calm PTA Von mir für Dich
E Energy 4.0	R Ramsch oder Reibach
G GRAMBOW fieldsports MAGAZIN	S Schattengrund Stalinallee
H HAGEN VON TRONJE	T TERROR The Forgotten Trail
K Kripo Bayern	V Voll der Hammer – Ein Haus schlägt zurück
M Mannsbild & Pfundskerl	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.08.2016, Woche 34, Nr. 1287
Anzeigenschluss: 19.08.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

13.09.2016, Woche 37, Nr. 1290
Anzeigenschluss: 09.09.2016, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE



Die neue Plattform insidelaw.ch wendet sich gleichermaßen an Anwälte und Kanzleien sowie an ihre potentiellen Klienten.

Fortsetzung von Seite 1

Unter den Rechtsgebieten der neuen Plattform finden sich auch die Bereiche Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheber-Recht sowie Wettbewerbs- und Kartell-Recht.

Bereits 18 Schweizer Anwälte bzw. Kanzleien haben sich auf der Plattform registriert. Bis zum Re-

daktionschluss am 12. August 2016 wurden immerhin 21 Artikel publiziert, allein elf davon hat die Anwältin **Sarah Seiler** geschrieben, die für die FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG in Baar tätig ist. Zu ihren Spezial-Gebieten gehören die Bereiche Online-Recht, Datenschutz, Informatik-Recht, Lizenz-Recht, Immaterialgüter-Recht und Vertragsrecht. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Project calm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**BPV Medien Vertrieb GmbH & Co. KG,
Römerstraße 90, 79618 Rheinfelden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HAGEN VON TRONJE Schattengrund Stalinallee Die Aufreißer PICK UP ARTIST TERROR

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Kinder sollten im Sand buddeln und in Pfützen platschen. Sie sollten unbeschwert spielen können. Doch leider sieht die Realität manchmal anders aus. Soziale Umstände, eine schwere Krankheit oder Behinderung können alles verändern. Bethel macht sich stark für Mädchen und Jungen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Sie können uns dabei helfen!

**Bitte unterstützen Sie die Arbeit Bethels.
Vielen Dank.**

Online spenden unter www.spenden-bethel.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

GRAMBOW fieldsports MAGAZIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FECHNER Rechtsanwälte PartmbB,
Poststraße 37, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Energy 4.0

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**publish-industry Verlag GmbH,
Nymphenburger Straße 86, 80636 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

The Forgotten Trail

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dieter Junker,
Ludwig-Junker-Platz 1, 77787 Nordrach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beruf Heiler

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eikon Südwest GmbH,
Talstraße 41, 70188 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Der Neandertaler: Kehrt er zurück?

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bist Du 50.000.-wert? Kripo Bayern Mannsbild & Pfundskerl

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ramsch oder Reibach Voll der Hammer – Ein Haus schlägt zurück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

domo domo.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Multimedia-Anwendungen, Online- und Offline-Dienste.

**Rosset, Merz & Partner Rechtsanwälte PartG mbB,
Schwarzwaldstraße 1, 79117 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PTA Von mir für Dich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**APO-Verlag AG,
St. Wolfgangstraße 93, 9495 Triesen / Liechtenstein**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dschinni Deluxe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**mem-film GmbH,
Oderberger Straße 20, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Nicht tot zu kriegen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Bewegtbild-Medien.

**HÖCKER Rechtsanwälte,
Friesenplatz 1, 50672 Köln**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /

Silke Reyher-Timmann, -61
Ralf Deppe (RD), -80

Redaktion:
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck
oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der
systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der
Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeige-
entwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de